

Sitzungsvorlage

Nr. 2018/868

Beschlussvorlage

Durchführung von Einwohnerfragestunden in Ausschüssen des Kreistages gemäß Geschäftsordnung (§§ 24 und 27)

Kreisausschuss	05.03.2018	TOP	17
Kreistag	12.03.2018	TOP	

Beschlussvorschlag: offen

Sachverhalt:

Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 62 (1) NKomVG kann die Vertretung bei öffentlichen Sitzungen den Einwohnerinnen und Einwohnern ermöglichen, Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Angelegenheiten der Kommune zu stellen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung gemäß § 62 (3) NKomVG. Das Verfahren gilt gemäß § 72 NKomVG entsprechend für die öffentlichen Sitzungen von Ausschüssen des Kreistages.

Der I. Abschnitt § 24 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Lüchow-Dannenberg (GO) bestimmt die Einwohnerfragestunde:

(1) Im Verlauf einer öffentlichen Kreistagssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Es wird für den Beginn der Fragestunde ein Zeitpunkt in der Ladung zur Sitzung festgelegt. Der Zeitpunkt ist im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung der Sitzung zu veröffentlichen. Die Fragestunde wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. Sollte zu Beginn der Einwohnerfragestunde niemand hiervon Gebrauch machen, so wird in der Tagesordnung unmittelbar fortgefahren.

(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Kreistagssitzung und anderer Angelegenheiten des Landkreises stellen. Die Fragestellerin/Der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen müssen, stellen.

(3) Die Fragen werden von der Landrätin/dem Landrat in sachlicher Hinsicht beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Fragen in der Sitzung nicht möglich, so erfolgt sie schriftlich. Die Kreistagsmitglieder werden über die Antwort informiert. Der Information wird die Anfrage beigelegt. Die Fragen dürfen sich in politischer Hinsicht auch an die Kreistagsabgeordneten richten.

Gemäß III. Abschnitt § 27 (1) GO gelten für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse des Kreistages und der nach besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse die Vorschriften des Abschnitts I. dieser Geschäftsordnung für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

Bewertung der Verwaltung:

Die Möglichkeit zur Einführung von Einwohnerfragestunden in den öffentlichen Sitzungen der Ausschüssen des Kreistages ist gemäß den o. g. Rechtsgrundlagen gegeben, jedoch juristisch nicht zweifelsfrei vorgeschrieben. Das Bestreben, die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerfragestunden in den öffentlichen Ausschusssitzungen in die Prozesse der Verwaltung einzubeziehen, ist durchaus plausibel und nachvollziehbar.

In der Vergangenheit hat es bereits mit Kreistagssitzung vom 15.12.2014 eine Anfrage der Sozial-Oekologischen-Liste Wendland (SOLI) zu dieser Thematik mit einer entsprechenden Stellungnahme der Verwaltung (**Anlage**) gegeben. Das Ergebnis der damaligen Prüfung ergab, dass Einwohnerfragestunden in öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse durchgeführt werden können, jedoch nicht müssen. Seinerzeit wurde auch darauf hingewiesen, dass bei etwaigen Änderungswünschen zum praktizierten Verfahren der Kreistag eine klarstellende Regelung durch Änderung der Geschäftsordnung beschließen könne. Dies ist jedoch im Nachgang der genannten

Sitzung nicht geschehen, sodass eine Einführung von Einwohnerfragestunden nicht erfolgte. Folglich ist - damals wie heute - davon auszugehen, dass es nicht das Ansinnen des Kreistages gewesen ist, diese in öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse durchzuführen.

Weiterhin sei angemerkt, dass die Einwohnerinnen und Einwohner jederzeit die Möglichkeit haben, Auskünfte in persönlichen Gesprächen mit Sachbearbeitern oder Fachdienstleitern zu erhalten. In diesen Gesprächen kann speziell auf das persönliche Anliegen derer eingegangen werden.

In den öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse wird - als bewährte Praxis - bei Fragen von Einwohnerinnen oder Einwohnern in der Form verfahren, dass durch den Vorsitzenden eine Sitzungsunterbrechung stattfindet. In dieser Unterbrechungszeit werden die Anliegen der Einwohnerinnen und Einwohner gehört und ggf. beantwortet.

Aus verwaltungsseitiger Sicht ist die Einführung von Einwohnerfragestunden in den öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse de facto nicht erforderlich.

Der Kreistag möge nun eine Klarstellung zur Auslegung der in der Geschäftsordnung genannten Regelungen (§§ 24 und 27) treffen.

Anlagen:

Vorlage zur Kreistagssitzung am 15.12.2014
